

II-4982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 301.../A
Präs.: 27. FEB. 1992
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Gratzner, Probst, Schöll
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Stadterneuerungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Stadterneuerungsgesetz BGBl. Nr. 287/1974, zuletzt geändert
durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 406/1988, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 2 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
"(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht auf
Grundstücke anzuwenden, auf denen Wohnungseigentum nach dem
Wohnungseigentumsgesetz 1975 begründet ist."
2. Im § 2 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung "(3)".
3. Im § 5 Abs. 1 lautet der vorletzte Satz:
"In der Verordnung sind die zum Assanierungsgebiet
gehörigen Grundstücke, mit Ausnahme der im § 2 Abs. 2
aufgelisteten Liegenschaften, unter Angabe der Grundstücks-
nummer anzuführen."
4. Im § 5 Abs. 2 lautet der dritte Satz:
"Die Landesregierung hat die Verordnung (Abs. 1) nach
Ablauf von sechs Jahren aufzuheben, sofern im Assanierungs-
gebiet keine Assanierungsmaßnahmen getroffen worden sind."

1 von 3
27. II
920 159

5. Im § 7 Abs. 2 lautet lit.a:

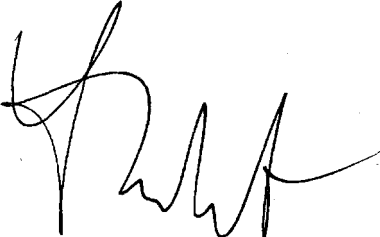
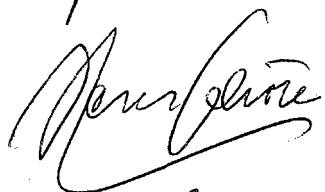
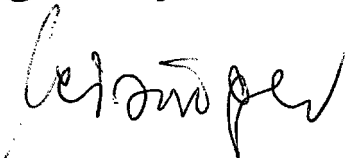
"a) Grundstücke, die im § 2 angeführt sind, oder"

6. § 7 Abs. 4 erhält den Wortlaut:

"(4) Das Grundbuchsgericht hat hinsichtlich aller in der Verordnung gemäß § 5 Abs. 1 angeführten Grundstücke auf Antrag der Gemeinde im Grundbuch ersichtlich zu machen, daß diese im Assanierungsgebiet liegen."

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Bautenausschuß beantragt.

Wien, den 27. Februar 1992


Gratz

Stiller

Krammer

B E G R Ü N D U N G

Das geltende Stadterneuerungsgesetz ermächtigt die jeweilige Landesregierung, einzelne Gemeinden bzw. näher bezeichnete Gebietsteile durch Verordnung zum Assanierungsgebiet zu erklären. Auf dieser Rechtsgrundlage soll die Setzung städtebaulicher Maßnahmen insbesondere durch die Schaffung eines Vorkaufsrechtes der Gemeinde und die Genehmigungspflicht bestimmter Rechtsgeschäfte erheblich erleichtert werden. Da dieses Gesetz jedoch auch das Eigentum an Wohnungen (im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975) erfaßt, war mit der Erklärung zum Assanierungsgebiet stets eine massive Entwertung der betroffenen Liegenschaften verbunden. Die Wohnungseigentümer mußten zudem beträchtliche Aufwendungen für die Abwicklung der erforderlichen Verfahren erbringen. Letztlich haben die behördliche Prüfung der "Angemessenheit" des Verkaufserlöses, die Genehmigungspflicht des Rechtsgeschäftes wie auch das Vorkaufsrecht der jeweiligen Gemeinde bewirkt, daß die von einer Assanierungsverordnung erfaßten Eigentumswohnungen nicht - ihrem Wert entsprechend - auf dem Wohnungsmarkt nachgefragt wurden. Die Dauer der Genehmigungsverfahren hat diesen Trend noch weiter verstärkt. Nach dem vorliegenden Initiativantrag sollen die Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes nicht mehr auf Grundstücke angewendet werden, auf denen Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 1975 begründet ist. Darüber hinaus soll die Frist der amtswegigen Aufhebung einer Verordnung bei nicht erfolgter Assanierung auf sechs Jahre verkürzt werden, um die rechtsbeschneidenden Konsequenzen des Erlasses einer Assanierungsverordnung auf eine, für die Betroffenen vertretbare, Dauer zu reduzieren.